

KiBeG Reglement

Frage 2

Frist darf maximal 2 Monate betragen. Frist gilt ab Anmeldung durch die Eltern bei einer Betreuungseinrichtung. Danach hat die Stadt konkrete Massnahmen zu ergreifen.

§ 2 Abs. 5 ist zu streichen, da er übergeordnetem kantonalen Recht widerspricht (vgl. § 2 Abs. 1 Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG).

Bei fehlenden Betreuungsplätzen prüft die Stadt, ein eigenes Angebot zu führen.

Frage 3

§ 3 Beitragsberechnung. Bei mehreren Kindern aus dem gleichen Haushalt soll der Subventionsbeitrag der Stadt erhöht werden, damit Familien entlastet werden.

§ 4 Abs. 3 lit. c der Beitragsverordnung ist zu streichen.

Begründung: Bei gemeinsamen Kindern gilt bereits § 4 Abs. 3 lit. b Beitragsverordnung. Die Anrechnung des Einkommens eines Partners ohne rechtliche Unterstützungspflicht gegenüber nicht gemeinsamen Kindern ist nicht statthaft.

Frage 4

Frist darf maximal 2 Monate betragen. Frist gilt ab Anmeldung durch die Eltern bei einer Betreuungseinrichtung. Danach hat die Stadt konkrete Massnahmen zu ergreifen.

§ 2 Abs. 5 ist zu streichen, da er übergeordnetem kantonalen Recht widerspricht (vgl. § 2 Abs. 1 Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG).

Bei fehlenden Betreuungsplätzen prüft die Stadt, ein eigenes Angebot zu führen.

Frage 5

Zweck des KiBeR ist gemäss § 1:

Die drei Zielsetzungen gemäss § 1 KiBeR (Vereinbarkeit Beruf und Familien / Chancengleichheit und Integration / wirtschaftliche Unterstützung der Erziehungsberechtigten) werden mit der Beitragsverordnung nicht erreicht, sondern verschlechtert. Die Subventionsgrenze resp. das massgebene Einkommen ist entsprechend zu erhöhen.

Frage 6

§ 10 Abs. 1 lit. d Verordnung über Qualitätsstandards ist zu streichen.

Praktikumsstellen sind auf drei Monate zu begrenzen. § 14 ist mit Abs. 4 : Praktikumsstellen sind nur einmalig zulässig und auf maximal drei Monate zu begrenzen. Arbeiten Jugendliche in einer

Tagesstruktur, dann liegt dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis immer ein Lehrvertrag zugrunde. Andere Arbeitsverträge mit Jugendlichen sind nicht zulässig.

§ 15 Abs. 5. Räume, die für eine permanente Nutzung ungeeignet sind, können zu maximal 20 % angerechnet werden.

§ 8 Abs. 3 ist zu streichen. In Kinderkrippen gibt es kein weniger betreuungsintensive Zeiten. § 10 Abs. 1 lit. d Verordnung über Qualitätsstandards ist zu streichen.

§ 24 Abs. 1 zur Qualitätssicherung hat ein regulärer Aufsichtsbesuch jährlich stattzufinden. Zudem sollen reguläre Aufsichtsbesuch auch unangemeldet erfolgen dürfen. Mitarbeitende und Eltern sind in die jährliche Qualitätsüberprüfung miteinzubeziehen.

Frage 7

Es ist unklar, weshalb in Aarau mit gewissen Trägerschaften keine Vereinbarungen abgeschlossen werden sollen. Es sind alle Trägerschaften gleich zu behandeln.

§ 7 KiBeR ist mit Abs. 3 folgendermassen zu ergänzen: Die Subventionen an die Trägerschaft werden von der Stadt Aarau nur ausbezahlt, wenn die Trägerschaft nachweist, dass die Lohnempfehlungen gemäss Kibesuisse (Verband) eingehalten werden.